

AZ: 123 ro

Mitteilung-Nr.: 0190/2008/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	23.09.2010	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförde- rungsausschuss	29.09.2010	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Sachstand zur Umsetzung der DIN 1986-30
"Dichtheitsprüfung von
Grundstücksentwässerungsanlagen"**

B e g r ü n d u n g :

Rechtliche Situation

Nachdem die unmittelbare Rechtskraft der DIN 1986-30 von verschiedenen Interessenverbänden angezweifelt wurde, kündigte das Umweltministerium mit der Novellierung des Landeswassergesetzes für März 2010 eine verbindliche und unmittelbare Einführung der DIN 1986-30 an. Nach wiederum erheblichem Widerstand verschiedener Interessenverbände sowie des Landkreistages und des Städtetages Schleswig-Holstein verzögerte sich die Einführung um mehrere Monate. Seit Juni 2010 liegt nun ein Entwurf vor, der weitestgehend mit den Interessenverbänden abgestimmt ist. In diesem Entwurf sind deutlich verlängerte Fristenregelungen für die Erstprüfung sowie für die Wiederholungsprüfungen enthalten. Seit Vorlage dieses Entwurfs wurde die Behandlung im Kabinett des Landes Schleswig-Holstein mehrfach verschoben. Der nächste angestrebte Termin ist eine Kabinettsitzung im September 2010. Strittig scheint nach wie vor zu sein, ob die DIN als Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein oder lediglich als Erlass im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht wird.

Alle im vergangenen Monat veröffentlichten Medienbeiträge interpretieren den derzeit vorliegenden Entwurf mehr oder weniger richtig und tragen zusammen mit der unklaren Rechtslage zu erheblichen Verunsicherungen der betroffenen Bürger der Gewerbebetriebe sowie der dienstleistenden Unternehmen bei.

Situation in Neumünster

Die Stadt Neumünster hat bislang ausschließlich im Einzugsgebiet des Wasserschutzgebietes bis zur Zone III A die Grundstückseigentümer aufgefordert, den Dichtheitsnachweis ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen. Betroffen ist im Wesentlichen der Stadtteil Tungendorf der Stadt Neumünster. Etwa 2300 der 3500 Grundstückseigentümer sind dieser Aufforderung nachgekommen. Im April und Mai dieses Jahres wurden Grundstückseigentümer, die noch keinen Dichtheitsnachweis für ihre Grundstücksentwässerungsanlagen im Wasserschutzgebiet vorgelegt haben, aufgefordert, diesen bis zum Juni 2010 bei der Stadt vorzulegen. Daraufhin sind viele Nachweise eingegangen, die bei den Dienstleistern vorlagen aber noch nicht an die Abt. Tiefbau versendet wurden.

Seitdem sich abzeichnete, dass die Fristen für die Dichtheitsuntersuchung seitens des Landes verlängert werden sollten, wurden keine Bürger mehr aufgefordert, die Untersuchung durchzuführen. Die Aktivitäten der Stadtverwaltung zur Durchsetzung der DIN 1986-30 ruhen, so lange die Rechtslage nicht eindeutig vom Land geregelt ist. Medienbeiträge, in denen von Bußgeldwelle oder Ähnlichem gegen Neumünsteraner Bürger gesprochen wird, entbehren jeder Grundlage.

Die Wasserbehörde Neumünster hat sich beim Ministerium immer dafür eingesetzt, dass Grundstückseigentümern, die bereits einen Dichtheitsnachweis ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen vorgelegt haben, keine Nachteile durch eine Fristverlängerung entstehen dürfen. Diesem Begehren wurde in dem derzeitigen Entwurf insofern stattgegeben, dass Dichtheitsprüfungen, die bereits durchgeführt wurden, so gewertet werden, als wären sie zum Ende der neu festgelegten Frist durchgeführt worden. Damit wird eine Wiederholungsprüfung, z. B. im Wasserschutzgebiet der Stadt Neumünster, erst im Jahr 2030 (2015 + 15 Jahre Wiederholungszyklus) fällig. Dies gilt auch für Grundstückseigentümer, die ihren Dichtheitsnachweis bereits in den Jahren 2009 oder 2010 bei der Stadt Neumünster vorgelegt haben. Damit entstehen den Grundstückseigentümern im Stadtteil Tungendorf keine Nachteile gegenüber den Grundstückseigentümern, die ihre Dichtheitsuntersuchung erst in den folgenden Jahren durchführen.

Sobald die Rechtslage vom Umweltministerium eindeutig geregelt ist, wird die Verwaltung über die geltende Rechtslage informieren. Es ist nach wie vor geplant, die Grundstückseigentümer gezielt in den Stadtteilen anzusprechen, in denen die Stadt selber die öffentlichen Kanäle dann bereits ein zweites Mal gemäß der Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche Kanäle auf ihren Zustand prüft. So können die Dichtheitsuntersuchungen auf den privaten Grundstücken geordnet, vor einem hohen Informationshintergrund und durch die Stadtverwaltung gut betreut, Stadtteil für Stadtteil durchgeführt werden. Das schließt nicht aus, dass auch in allen anderen Stadtteilen bereits Dichtheitsprüfungen durchgeführt und die Nachweise bei der Abt. Tiefbau vorgelegt werden können. Der Wiederholungszyklus beginnt dann erst mit dem Fristende für die Erstprüfung.

Im Auftrage

Rowehl